

# Kemberger Zeitung

vormals General-Anzeiger für Kemberg, Bad Schmiedeberg und Umgegend

Erscheint wöchentlich dreimal: Montag, Mittwoch und Freitag abends mit dem Datum des folgenden Tages. Öffentliche Beilagen: „Landmanns Sonntagsblatt“ und „Militärisches Unterhaltungsblatt“. — Bezugspreis: Monatlich für Abholer 1,15 M., durch Boten ins Haus gebracht in Kemberg 1,25 M., in den Landorten 1,30 M., durch die Post 1,35 M. — Im Falle höherer Gewalt Betriebsstörung Streich ultro erfolgt jeder Anspruch auf Lieferung bzw. Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die Doppelseite Perzeitsseite oder deren Raum 15 Pfg., die Doppelseite Reklamenseite 40 Pfg., Ausnahmungsgebühr 50 Pfg. / Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, sowie für richtige Übertragung unbedingter Anzeigen oder durch Fernsprecher ausgegebener Anzeigen wird keinerlei Garantie übernommen. / Beilagengebühr: 10.— M. das Laubend, zuzüglich Postgebühr. / Schluß der Anzeigenannahme vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen tags zuvor.

Amtsblatt für den Magistrat zu Kemberg, das Amtsgericht und verschiedene Gemeinden

Nr. 85

Donnerstag, den 21. Juli 1932

34. Jahrg

## Stadtverordneten-Sitzung

Donnerstag, den 21. Juli, 20 Uhr, im Rathaus.

- Tagesordnung.
1. Einführung eines Stadtverordnens.
  2. Befehung des Straßenbaudezernats.
  3. Einstellung eines 2. Polizeibeamten.
  4. Einführung der Pflichtarbeit für Wohlfahrtsvereinslose.
  5. Bewilligung von 1500 RM zur Fortführung der Postkassarbeiten.
  6. Verkauf von Baumrindstücken.
  7. Anschaffung von Gittermatten für das städt. Elektrizitätswerk.
  8. Bewilligung eines Carlesins.
  9. Maßnahmen zur Unterbringung Obdachloser.
  10. Zuschlagserteilung für die Ostverpachtung.
  11. Kenntnisnahmen.

Erwählungsbesucher haben nur Zutritt gegen Abgabe von Einladungskarten, die die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an ihre Wähler ausgeben werden. Kemberg, den 19. Juli 1932.

### Der Stadtverordnetenvorsteher.

H. Ludewig.

112] Auf Grund des § 2 der II. Verordnung des Reichspräsidenten über politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 339) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

### § 1. Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind bis auf weiteres verboten.

Das Verbot gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel, wenn sie in festumrissenen dauernd für Massenbesuch eingerichteten Anlagen stattfinden, und ihr Zweck aussonst ausnahmsweise gestattet ist. Auf Versammlungen dieser Art findet die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 339) Anwendung.

### § 2. Mit Gefängnis neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer unter Zuhilfenahme gegen das Verbot des § 1 eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet, oder dabei als Redner auftritt.
2. wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die nach § 1 verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzuge, die nach § 1 verboten sind, teilnimmt.

### § 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

### Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 18. Juli 1932.

### Veröffentlicht:

Kemberg, den 20. Juli 1932.

### 113] Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

## Wahrung der Reichsregierung

Zur Ruhe und Besonnenheit. — Das Umzugsverbot erlassen.

Berlin, 19. Juli.

Amlich wird mitgeteilt:

Am letzten Sonntag ist es wieder an vielen Orten zu blutigen Zusammenstößen gekommen. In der weitaus größten Zahl der Fälle beruhen die Zusammenstöße auf Provokationen und hinterhältigen Mordfällen von kommunistischer Seite.

Um die unmittelbare Gefahr weiterer Mordfälle bei öffentlichen Umzügen zu verhindern, hat der Reichsminister des Innern mit dem heutigen Tage bis auf weiteres auf Grund der 2. Notverordnung des Reichspräsidenten über politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 ein allgemeines Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel und Umzügen erlassen. Die Reichsregierung ist entschlossen, alle Maßnahmen zu treffen, um Leib und Leben der Staatsbürger gegen weitere Angriffe zu schützen, und die freie politische Betätigung zu sichern. Sie erwartet von allen Teilen des Volkes, die auf dem Boden des Rechts stehen, Ruhe und Besonnenheit. Nur dann kann den berouschten Provokanten blutiger Ausschreitungen wirksam das Handwerk gelegt werden.

### Die Durchführung in Preußen

Durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 18. Juli 1932 sind bis auf weiteres Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten. Wie der amtliche preussische Pressedienst mitteilt, werden damit auch die bereits erteilten Genehmigungen für derartige Versammlungen und Aufzüge hinfällig. Erlaubnisse für solche Veranstaltungen können für den 19. und 20. Juli nicht mehr genehmigt werden, weil die für sie durch Verordnung

des Reichsministers des Innern vom 28. Juni 1932 vorgeschriebene Anmeldefrist von mindestens 48 Stunden nicht eingehalten werden kann. Für die spätere Zeit gilt die 48stündige Anmeldefrist.

## Die Strafen in der neuen Verordnung

In der neuen Verordnung über das Umzugsverbot sind folgende Strafen festgelegt:

Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

wer unter Zuhilfenahme gegen das Verbot eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt, wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzuge, die verboten sind, teilnimmt.

## Der freiwillige Arbeitsdienst

Eine Verordnung der Reichsregierung.

In einer Verordnung hat die Reichsregierung den freiwilligen Arbeitsdienst neu geordnet. Den Gegenstand und Zweck bezeichnet die Verordnung mit den Worten: „Der freiwillige Arbeitsdienst soll den jungen Deutschen die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinsamem Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und sich zugleich körperlich und geistig-fähig zu entwickeln.“

Nach dem Inhalt der Verordnung müssen die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes gemeinnützig und aufsehlich sein. Sie dürfen nicht zu einer Vereinigung der Arbeitsgelegenheiten auf dem freien Arbeitsmarkt führen.

### Träger der Arbeiten

sind öffentliche Körperschaften oder sonstige Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Diesen wird es auch obliegen, für das Vorhandensein von geeigneten Arbeiten zu sorgen. Als Träger des Dienstes kommen neben den Trägern der Arbeit die Vereinigungen in Betracht, die sich in besonderem Maße für die Betreuung der Arbeitsdienstwilligen eignen.

### Die Arbeitsdienstwilligen

genießen die Vorteile der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes. In erster Linie sollen junge Deutsche unter 25 Jahren bedacht werden, und zwar von diesen wieder besondere Arbeitslose, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Daneben kommen aber auch Nichtarbeitnehmer in Betracht.

Am eine möglichst einfache und sparsame Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes sicherzustellen, werden die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einheitlich zusammengefasst und verordnet. Um die einheitliche Leistung zu gewährleisten, wird die Reichsregierung einen Reichsarbeitsminister, der dem Reichsarbeitsminister untersteht, ernennen.

Der Reichsarbeitsminister wird von Bezirksarbeitsministern unterstützt. Als Reichsarbeitsminister ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Srup, in Aussicht genommen. Ein neuer Behördenapparat wird nicht geschaffen. Vielmehr stehen die Einrichtungen der Reichsanstalt zur Verfügung. Das neue wird durch eine Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers geregelt, die in Kürze ercheint.

Mit der Verordnung verbindet die Reichsregierung die folgende Erklärung:

Die Reichsregierung hat in der Verordnung vom 16. Juli dem freiwilligen Arbeitsdienst eine neue Verfassung gegeben. Sie behält sich vor, diese entwicklungsfähige und förderungswürdige Einrichtung unter Berücksichtigung der kommenden Erfahrungen weiter auszubauen. Der Reichsarbeitsminister wird beauftragt, über seine Erfahrungen zu berichten und die notwendigen Vorarbeiten und die zweckmäßige Form der Arbeitsdienstpflicht zu erlassen. Das Gutachten wird der Dienstpflicht zur Beurteilung zugehen.

### Erklärungen des Reichsarbeitsministers

Reichsarbeitsminister Schäffer gab im Rundfunk eine Erklärung zu dieser Verordnung. Er hob die Gemeinnützigkeit und die Zufälligkeit der Arbeit besonders hervor. Der Arbeitsdienst erteilt sich auf Arbeiten, die sonst weder jetzt noch in absehbarer Zeit vorgenommen werden könnten. Der Zweck ist Verminderung, nicht Verneuerung der Arbeitslosigkeit. Beispiele für die gedachten gemeinnützigsten und zusätzlichen Arbeiten sind: Die Anlage und Verbesserung von Dorfstraßen, Feld- und Waldwegen, die Ausrichtung kleiner Fließbänke, Befestigung und Schutz der Ufer von Bächen und Flüssen, Gewinnung und Verbesserung von Boden durch Kultivierung von Moor und Heide für Acker- und Gartenbau, Zuschüttung von Gräben und Altgräben, Aufforstung von Dehländern, ferner Umräumungsarbeiten zur Erschließung von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben, Planierung und Urbarmachung von Siedlungsgelände u. a. m. Notarbeiten als solche sind im allgemeinen nicht Gegenstand

### des freiwilligen Arbeitsdienstes

Als Träger der Arbeit, die für die finanzielle und technische Durchführung aufkommen, eignen sich vorzüglich die öffentlichen Körperschaften, also die Länder für die Volkswirtschaft, die Provinzen für ländliche Siedlung und Bauernwirtschaft, die Landkreise für die Verkehrs- und Wasserwirtschaft, Stadt- und Landgemeinden für gemeinnützige Maßnahmen in ihrem Bereich, besonders für die Herrichtung von Siedlungs- und Reingartentand. Träger der Arbeit können auch Genossenschaften sein. Als Träger der Arbeit haben sich auch bewährt konfessionelle Organisationen und karitative Verbände. Beteiligt sind auch die Jugend- und Sportverbände, Jungmänner- und Gesellenvereine. Fast ein Drittel aller Arbeiten haben diese Verbände als Träger selbst durchgeführt.

Der Arbeitsdienst ist freiwillig, die Verordnung übt keinen Zwang aus. Es wird nicht einmal, alle Anwärter unterzubringen.

Die arbeitsdienstliche Gemeinschaft hat Rechte, insbesondere den Anspruch auf Unterhalt. Sie begründet aber auch Pflichten, insbesondere die der selbstlosen Einordnung. Von jedem Dienstwilligen wird völlige Hingabe an die Idee der freien Gemeinschaft gefordert, in der es keine Knechte und keine Herren gibt. Die Gemeinschaft steht unter dem Gesetz der Ehre.

Es wird keine neue Organisation ins Leben gerufen. Für den Dienst werden die Einrichtungen der Reichsanstalt zur Verfügung gestellt. Damit wird aber der Dienst nicht Bestandteil der Reichsanstalt. Daher ist es möglich, nicht nur die Empfänger von Unterweisungen in den Dienst aufzunehmen. Er steht besonders auch Studenten und Bauern- und Arbeiterfamilien unter 25 Jahre. Für volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten können die Arbeitsdienstpflichtigen Aufträge für Siedlungszwecke erteilt werden. Reich und Reichsanstalt stellen bis jetzt im ganzen 55 Millionen RM bereit.

Der Minister schloß mit dem Bewußtsein, daß man mit dem Arbeitsdienst allein das deutsche Schicksal nicht meistern könne. Die Führer in der Wirtschaft und im Staate werden auch weiterhin auf Mittel und Wege finden, dem wirtschaftlichen Niedergang ein Ende zu machen und den Wiederaufstieg vorzubereiten.

## Reichskommissar Dr. Srup

Die Ernennung vom Reichskanzler betanngestanden.

Berlin, 19. Juli.

Auf Grund der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 hat der Reichskanzler der Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und für Arbeitslosenversicherung Dr. Srup zum Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst ernannt.

## Der freiwillige Arbeitsdienst

Dr. Srup vor der Presse.

Berlin, 20. Juli.

Der neuernannte Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst, Dr. Srup, äußerte sich vor Pressevertretern ausführlich über die Neuregelung des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Im Mittelpunkt des Arbeitsdienstes soll und muß die ernsthafte Arbeit stehen. Alle Erfahrungen zeigen, daß die Jugend danach drängt, produktiv in das Volksganze eingeschaltet zu werden, zum Dienst für Volk und Nation. Doch die Arbeit als solche und ihre Ergebnisse sind nicht das einzige Ziel des Arbeitsdienstes. Er soll auch mithelfen an der körperlichen und geistigen Erleichterung und Gesundung. Entscheidend für das Gelingen dieser hochgedachten Ziele ist die Führung der Führerfrage. Schematismus und Bürokratismus jeder Art sind gerade auf diesem Gebiet vom Belie.

Arbeiten von volkswirtschaftlichem Wert sollen besonders in den Vordergründ geteilt werden. Die 55 Millionen Mark, die bisher für die Zeit bis zum 31. März nächsten Jahres zur Verfügung stehen, ermöglichen, etwa 30 Millionen Tagewerte im freiwilligen Arbeitsdienst auszuführen. Bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres wurden also durchschnittlich 200 000 Arbeitsdienstwillige beschäftigt werden können.

Bei der praktischen Ausführung wird es vor allem auf die verantwortungsvolle Mitarbeit aller bisher im freiwilligen Arbeitsdienst erfolgreich tätig gewesenen Verbände ankommen. Die engle Führungsnahme mit ihnen wird meine Aufgabe sein.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen äußerte sich der neue Reichskommissar über den freiwilligen Arbeitsdienst auch zu der Frage, ob Sicherungen gegen eine einheitliche Politifizierung der Einrichtung gegeben sei. Er wies dabei auf die bisherigen Erfahrungen mit dem freiwilligen Arbeitsdienst hin, wonach jugendliche Gruppen auch der verschiedensten Weltanschauungen stets gut miteinander gearbeitet hätten und die Jugend zusammengeschlossen habe. Auch in der Frage der Befreiung sind besondere neue Maßnahmen nicht vorgegeben. Bisher hat der freiwillige Arbeits-



Plan zu verfolgen, die Gleichberechtigungfrage in den kommenden Monaten während der Ruhepause der Abrüstungskonferenz auf diplomatischem Wege zwischen den europäischen Großmächten zu klären.

Jedoch scheint diese Hoffnung angesichts der bisherigen Haltung der Großmächte wenig begründet zu sein. Die Zukunftsprognosen, die in Privatgesprächen von der Gegenseite in dieser Richtung gemacht worden sind, dürften keineswegs dazu führen, daß die jetzt unerwünschte Entscheidung über die Gleichberechtigungfrage weiter hinausgezögert wird. Eine unerlöste Verflechtung dieser Entscheidung würde die heute schon außerordentlich schwierige und gefährliche Stellung Deutschlands auf der Abrüstungskonferenz in einer derartigen Weise verwickeln, daß alle Hoffnungen auf eine Befreiung Deutschlands von den bisherigen Fesseln in Frage gestellt würden.

## Friskus abgebrochen!

Der Luftfahrtauschuß der Abrüstungskonferenz verlegt Genf, 19. Juli.

Der Luftfahrtauschuß der Abrüstungskonferenz ist ohne jedes Ergebnis friskus abgebrochen. Zu der sonst üblichen Annahme eines abschließenden Beschlusses oder einer Entschließung ist es wegen der großen grundsätzlichen Gegensätze nicht gekommen.

## Was wird mit der Saar?

„Das Ende der Reparationen.“

Berlin, 20. Juli.

Das Mittelungsblatt des Saarvereins, der „Saarfreund“, weist in einem Aufsatz seiner Nummer vom 15. Juli darauf hin, daß das Saargebiet einen Teil der Reparationen darstellt und daß mit der Regelung der Reparationsfrage auch die Saarfrage geregelt werden muß. Es heißt in dem Aufsatz u. a.:

„Es hat niemals, sofern nicht die unbedingte Annerkennung Frankreichs im Vordergrund stand, ein Zweifel darüber bestanden, daß das Saargebiet einen Teil der Reparationsverpflichtungen Deutschlands darstellen sollte und darstellt hat.“

Da das Saargebiet ein Teil der Reparationsverpflichtungen Deutschlands darstellt, wenn als Ersatz für die nordfranzösischen Gebiete die wegen Krieges erforderlichen Vorkleistungen der französischen Nordgruben aus — diese Verpflichtungen aber rekless durch die neuen Verpflichtungen aus dem Lausanne Vertrag ersetzt werden, so kann es nach unserer Auffassung eine Saarfrage im Sinne des Verfallers Dittats nicht mehr geben.

Und da vor diesem Dittat eine Saarfrage nicht bestanden hat, so müßte das Saargebiet vorbehaltlos wieder in den politischen und wirtschaftspolitischen Zustand zurückverlegt werden, in welchem es sich völkerrrechtlich vor dem Dittat befand. Es wäre ein Widerspruch in sich, wenn Frankreich weiterhin Reparationen einbringen dürfte in Gestalt von Saartohlen, während im Lausanne Vertrag ausdrücklich erklärt wird, daß den Reparationen ein Ende bereitet sei.

„Es ist der Sinn des Lausanne Vertrages, daß nur für Frankreich eine Ausnahme gemacht wird hinsichtlich des Saargebietes? Hierüber muß in kürzester Frist Klarheit geschaffen werden.“

Es wäre geradezu undenkbar, daß man deutscherseits ausgerechnet im Jahre 1933 wieder das Saargebiet bei dem großen Befreiungswert verzeihen haben sollte, während man andere Befreiungen, wie z. B. die der Reichsbank und der Reichsbahn in Karlsruhe zu beilegen vermochte.

Das die deutsche Abordnung veranlaßt hat, die Saarfrage aus der Lausanne Erklärung herauszulassen, erscheint nicht ganz erklärlich, da sie eine Reparationsfrage ist. Es wird nun Aufgabe der deutschen Außenpolitik sein, diese Frage im Zuge der in Aussicht genommenen Verhandlungen über die offengebliebenen politischen Punkte in Angriff zu nehmen.

## Insgesamt 15 Tote in Altona

Drei weitere Personen in Lebensgefahr.

Altona, 20. Juli.

Von den im Städtischen Krankenhaus liegenden Schwerverletzten ist der St.-Mann Peter Büdich gestorben. Damit hat sich die Zahl der Todesopfer des Blutsonntags auf 15 erhöht. Drei weitere Personen befinden sich noch in Lebensgefahr.

Ein Toter in Buer.

Nach der Darstellung des Reichsbanners in Buer (Westfalen) trat eine Kniekolonne des Reichsbanners in der Sedanstraße plötzlich in Mann entgegen, schlug dem Reichsbannermann Urban auf die Hand und ergießt die Flucht, verfolgt von drei Reichsbannerleuten.

Als die Reichsbannerangehörigen sich ihm näherten, drehte er sich um und gab aus einer Pistole einen Schuß ab. Der Reichsbannermann Scherhoff erlitt einen Brustschuß und war auf der Stelle tot.

## „Chronik der Krawalle“

In Iphoe wurde ein Nationalsozialist erheblich verletzt. Wegen der händigen Unruhen bleibt eine Abteilung der Mannen Schutzpolizei in Iphoe stationiert. Lebensfallwagen und starke Polizeipatrouillen durchziehen die Straßen. In Hefen kam es zu heftigen Zusammenstößen zwischen Nationalsozialisten und politischen Gegnern. In Dornheim entstand bei einem Propagandamarsch der SA eine Schlägerei mit Angehörigen eines Sportvereins, dessen Mitglieder sich zum größten Teil aus Reichsbannerleuten und Kommunisten zusammensetzten. Von den Nationalsozialisten wurden drei verletzt und einer schwer verletzt; von den Mitgliedern des Vereins trugen fünf Verletzungen davon. Auf der Landstraße zwischen Somburg und Nieder-Ofledern wurden 34 Nationalsozialisten von etwa 100 Kommunisten überfallen. Von den SA-Leuten wurden zwölf Mann schwer verletzt. Der SA-Mann Weber soll inzwischen seinen Verletzungen erliegen sein. Auch die Kommunisten hatten eine Anzahl Verletzte. Bei mehreren Kommunisten wurden anschließende Hausdurchsuchungen vorgenommen, wobei Waffen beschlagnahmt wurden. In Altessen wurden ein Stahlschleim-angehöriger und ein Nationalsozialist von vier unbekanntem politischen Gegnern zu Boden geschlagen. Der Stahlhelmtrug schwere Verletzungen davon, die Verletzungen des Nationalsozialisten sind leichter Art. Beim Vertreiben einer Versammlung von Nationalsozialisten und Kommunisten wurde ein Polizeioberwachmeister von einem Kommunisten durch

einen Messerstich in den Rücken schwer verletzt. Zwei Kommunisten wurden gefesselt. Auch ein Arbeiter wurde durch Nationalsozialisten schwer verletzt. Auf dem Schillerplatz in Chemnitz wurden von einem Kommunisten sechs bis sieben Schüsse abgegeben, durch die ein SA-Mann sowie ein Fußgänger verletzt wurden. Letzterer mußte ins Krankenhaus gebracht werden. Vor dem Gewerkschaftshaus in Schneidemühl überfiel eine größere Gruppe von Kommunisten drei Nationalsozialisten, von denen ein älterer Herr schwere Kopfverletzungen erlitt und vom Krankenhaus zurückgeführt werden mußte. Zu weiteren Zusammenstößen kam es in Schloppe (Grenzmarkt) anlässlich eines SA-Aufmarsches. Einzelne Nationalsozialisten wurden von Kommunisten vom Rade gerissen und mißhandelt. Auf beiden Seiten gab es mehrere Schwerverletzte. Sieben Kommunisten wurden verhaftet. Als die Kommunisten das Rathaus in Schloppe zu stürmen verlusten, um die Verhafteten zu befreien, wurde das Leberfallkommando aus Schneidemühl gerufen, das die Stadt von den Kommunisten säuberte. In Wessling (Bezirk Köln) kam es am frühen Abend zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten zu Auseinandersetzungen. Mehrere Nationalsozialisten wurden dabei verletzt. Die Polizei nahm zwei von ihnen fest. Die übrigen führten nach Bonn- und benachrichtigten ihre Parteifreunde. Nach einiger Zeit traf ein mit Nationalsozialisten besetzter Kraftwagen in Wessling ein, aus dem etwa zehn Schüsse abgegeben wurden. Eine Kugel traf den Arbeiter Stupp aus Wessling und löste ihn auf die Stelle. Stupp ist Vater von drei Kindern, geborene seiner Partei ein und war an den vorausgehenden Vorfällen gänzlich unbeteiligt. Die Kösten der Polizeiuinterstützte Waldesruh und Wlfa Böttgerin in Eberfeld wurden nachts beschossen und mit Steinen beworfen. Ingesamt wurden etwa 20 Schüsse abgefeuert. Die Kösten erwiderten das Feuer, jedoch gelang es den Tätern, unter dem Schutze der Dunkelheit zu entkommen.

## Die Folgen von Altona

Scharfe Maßnahmen der Reichsregierung.

Die schon zur regelmäßigen Sonntagsübung gewordenen Blutaten wegen politischer Zusammenstöße haben einen Umfang angenommen, der nicht leicht mehr überboten werden kann und die traurige Bilanz, die am Sonntag 16 Tote und hunderte von Verletzten aufweist, ist ein grandioses Bild des traurigen Krieges und der Verbrechen, die nicht nur sich auch viele unter den Opfern befinden, die vielleicht selbst mit Gewalt vorgegangen sind, so find doch auch nach der eingegangenen Berichten zahlreiche darunter, die an der Demonstration und vor allem an den Zusammenstößen gänzlich unbeteiligt waren.

Daß hier gründlich Remedy geschaffen werden muß ist die selbstverständliche Meinung aller Gutgesinnten im Reich, ist auch die Überzeugung der Reichsregierung, die der vor allen Dingen die künftigen Vorgänge in Altona den Anstoß dazu gegeben haben, Maßnahmen zu treffen, um den politischen Terror und den sich ständig steigender Ausschreitungen wirksam entgegen treten zu können.

Das Reichsministerium hat auf Grund der Verordnungen vom 14. Juni und vom 28. Juni angeordnet, daß Demonstrationen und Aufzüge unter freiem Himmel allgemein für das ganze Reichsgebiet untersagt werden. Eine Ausnahme ist infolgedessen vorgezogen, als in fest umrissener Anlagen und bei der Ausgabe von Eintrittskarten gegen Geld Veranlassungen unter freiem Himmel stattfinden dürfen. Das bezieht sich besonders auf das Stadion in Berlin. Die Verordnung enthält im übrigen die üblichen Strafvormulungen.

Bei diesem allgemeinen Verbot von Aufzügen ist zunächst nur an eine Notmaßnahme gedacht, die vorbeugenden Charakters ist. Die Reichsregierung behält sich weitere Maßnahmen vor. Es werde jetzt ernstlich erwogen, gegen diejenigen Kreise, die sich bei Sprengstoffdiebstahl und beim Gebrauch von Schußwaffen besonders hervorruhen, unter Umständen soweit zu gehen, daß diejenigen Personen, die mit der Waffe in der Hand oder beim Sprengstoffdiebstahl angetroffen wurden, an die Wand gestellt werden. Die Verhängung derartiger Todesurteile würde Zivilgerichten obliegen. Die Reichsregierung sieht in der kommunistischen Bewegung diejenige, die dem Staat am meisten zu schaffen macht und die die Verhelfen von diesen Sondermaßnahmen auch in erster Linie betreffen würde.

Mit allen Mitteln soll jetzt gegen die radikale Hege vorgegangen werden. Man glaubt allerdings nicht, daß die Regierung den Ausnahmezustand verkünden wird, wenn auch die vom Kabinett beschlossenen Maßnahmen recht nahe in einen solchen heranommen.

## Aus der Heimat und dem Reiche.

Rembera, den 20. Juli 1932

\* Einer an ihm ergangenen Anregung folgend, hat uns Herr Bürgermeister Dage der Verfasser des Remberger Heimatbundes. Es liegt wohl an der Hand ein Städtelein gar sein, eine Auswahl aus seiner wertvollen Sammlung überlassen. Die Gedichte, Skizzen usw. sind zum Teil während seiner Remberger Zeit entstanden und zeigen die Verbundenheit des Verfassers mit unserer Stadt und der meisten Heimat. Wir werden sie gern nach und nach veröffentlichen und sind gewiß, daß sich unsere Leser dafür interessieren. In der heutigen Nummer bringen wir das Gedicht „Abendgedacht“ zum Abdruck.

\* Am heutigen Tage kann Herr Vorkämmerer Wilhelm Zehmas aus einer vierzigjährigen Geschäftstätigkeit zurückblicken. Mit immerwährender Gier hat er sich angeeignet lassen seine Kundschäft in dieser langen Zeit zurückzuführen, ganz besonders auch in der äußerst schwierigen Kriegs- und Nachkriegszeit. Mit regem Interesse und seltener Rührigkeit widmet er sich auch heute noch seinem Betriebe und den Berufs- und Standesangelegenheiten. Wir wollen es daher nicht unterlassen, diesem alten Handwerksmeister zu seinem Ehrentage unsere Glückwünsche darzubringen. Mögen ihm noch weitere Jahre emigen Schaffens beschieden sein, möge ihm ein sonniger Lebensabend als Lohn für alle Mühe und Arbeit winken.

\* Die vom R.-L.-B. Remberg angelegte Turnerschaft fand am letzten Sonntag bei prächtigem Wandermeter statt. Einige 30 Turner und Turnerinnen hatten sich gegen 1/2 Uhr vor der Turnhalle eingefunden, um zu gemeinsamer Fahrt in die Dübener Heide zu starten. In floter Fahrt ging es durch das schöne Mähland entlang bis nach Reitzburg, wo eine Verpflegung des Schloßes und des Parkes erfolgte. Auf herrlichen Waldwegen wurde über Heidenmühle und Schmelzmühle die Fahrt fortgesetzt,

um auf dem bekannten Wachtmeister ein vorläufiges Ende zu finden. — Frühlingspause. — Bei Wis, Humor und munterem Turnergeläch wurde das erste Frühmahl eingenommen, anschließend Hand- und Faustballspiele und kurze Wanderungen in die unmittelbare Umgebung des Wachtmeisters. Gegen 11 Uhr wurde die Weierfahrt über Lützerfeld, Giesenhagen, Schöna nach dem Wauerhaus fortgesetzt. Turner und Turnerinnen erschienen bald in ihrer leichten Turnerkleidung und bei Spiel, Sport und allerlei Kurzweil verließen die nächsten Stunden, bis einlegender Regen gegen 3 Uhr dem fröhlichen Treiben ein zu frühes Ziel setzte. In dem nahen Forthaus Parnis wurde Zucht gesucht, bis Altona ein freundliches Gesicht zeigte. Alsdann ging es über Forthaus Ochsenhof, Kolonie Onest nach dem Weinberg, wo wir unter alten Lumberbrud Carl Fechner noch einen kurzen Besuch abstatteten, um dann pünktlich um 6 Uhr auf dem heißen Turnplatz unsere lustige Turnfahrt mit einem kräftigen „Gut Heil“ zu beschließen. Möge diese Veranstaltung dazu beitragen, allen Turnern und Turnerinnen, aber auch allen der D.D. noch fernstehenden, das Zusammengehörigkeitsgefühl ins Herz zu prägen, welches doch gerade in der Jetztzeit so bitter nötig ist.

Die Errichtung von überzahliger Einkommensteuer, Kräfteverlag der Veranlagten und Körperpflichtsteuer im Rechnungsjahr 1932 ist durch RM.-Erlass vom 27. Juni d. J. — E. 2281 — 40 III/3 E 2212 — 26 III — fest eingeklärt. Auszuehungen sind nämlich auf den Errichtungsanpruch Rückstände an gekündeten (eventuell Widerruf!) oder nicht gekündeten Reichsteuern. Keine Errichtung auch dann, wenn der Steuerpflichtige demnach Reichsteuern zu entrichten hat. Vor Errichtung an den Witwenrentner einer Personalgeldschaft (VGH oder VGH) oder auch einer Kapitalgesellschaft, wenn es sich z. B. um eine Einmann-G.m.b.H. handelt, soll darauf hingewirkt werden, daß zunächst die etwaigen Rückstände der Gesellschaft entrichtet werden. Entgegenes gilt, soweit Landes- und Kirchensteuern von der Reichsfinanzverwaltung eingehoben werden. — Das ist ein kurzer Auszug aus dem „Wirtschaftlichen Kurzbrieft“, Deutschlands größter Steuerzeitung. Die „W.“ sehen ihren Hauptzweck in einer schnellen und zuverlässigen Berichterstattung über alle wichtigen Bestimmungen, die bei Bezugnahme auf diese Notizen erhalten. Die kostenlos Probenummern vom Rudolf Verlags-Verlag, Charlottenburg 9, Scha.

Geahndete Tschedenfreude. Eine drastische Zurechtweisung erlebte in Donaustauf bei Regensburg ein Tschede, den man als nicht gerade deutschfreundlich bezeichnen kann. Er bestellte sich in einem dortigen Wirtsgarten ein Glas Bier, verlangte aber dabei ein Glas, aus dem noch kein Deutscher getrunken habe! Die Kellnerin meldete dies sofort dem Wirt, der ohne Zögern den tschedenhaften Gast ein zu besonderen Zwecken dienendes — Nachgelächter vorsetzte mit der Versicherung, daß daraus noch kein Deutscher getrunken habe. Unter schallendem Hohngekläch der übrigen Gäste räumte der Deutschfeind in großer Wut das Feld.

Letzter Anfall des Regierungspräsidenten.

Markung. Regierungspräsident von Sarnack, dessen Rückkehr aus dem Urlaub zum 15. Juli erwartet wurde, mußte den Wiederantritt des Dienstes um einige Tage verschieben, da er sich eine Fußverletzung zugezogen hat.

Wirtshausfreit.

Wirtshausfreit. Sonnabendabend kam es in einem Lokal zwischen zwei Männern zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf ein Weisler auf seinen Gegner mit einem Bierglas einschlug. Der Angeworfene trug eine schwere Verletzung am Kopf davon und mußte dem Allgemeinen Krankenhaus zugeführt werden. Der Täter wurde festgenommen. Politische Beweggründe lagen nicht vor.

Waldwiz (Kr. Liebenwerda). Der wolkenbruchartige Regen hat auf den Getreidefeldern die Halme auf weite Strecken niedergelegt und zum Teil weggeschwemmt. Drortrander- und Südrtrander standen vollständig unter Wasser, in der Südrtrage auch ein Bauernhof. Viehschleichen wurden Baumtronen vom Sturm abgedreht.

Drtrand (Kr. Liebenwerda). Auf dem Marktplatz schlug ein Blitz in einen Leutungsmaß, dessen Spitze zerplittert und dessen Forderung zum Teil zerstört wurde. Ueber einen Spandubel nach der Blitz seinen Weg zur Erde, die an verschiedenen Stellen aufgenommen wurde. Ueber einen Baum an der Gegenseite, der an verschiedenen Stellen Risse und Höher aufwies, ist der Blitz dann anscheinend in die Erde abgeleitet worden.

Raumburg. Gesunde werden. In dem Galshaus „Terrassen“ auf dem Speckhof brach am Montagmorgen gegen 2 Uhr Feuer aus. Es brannten Papierartikel in der unter dem Dachgarten gelegenen Regelbahn. Man verstauchte vergeblich, den glühenden Heizer zu löschen. Erst als der Brand abgeblüht war und nur noch leichte Rauchwolken aus dem verbotenen Dachgebälz trauflerten, ermahnte er und schaute betrübt auf die über Nacht veränderte Situation. Die Ursache des Feuers ist noch unbekannt.

Raumburg. Ein Straßengefangener namens Nürnberg, der nach Gießen zur Ausenarbeit geschickt worden war, konnte dort entkommen. Nürnberg, der durch seine Einbrüche bekannt ist, erlaubte sich jedoch nicht lange der goldenen Freiheit. Er wurde nach einem Stehlidien von der Polizei verhaftet.

Profen (Zsch). In einer Straßenkreuzung wurde der vierjährige Sohn eines Bergarbeiters von einem aus Richtung Zsch kommenden Personenzug erfaßt und mehrere Meter mitgeschleift. Mit schweren Kopf-, Bein- und inneren Verletzungen wurde er in das Zeiser Krankenhaus gebracht, wo er verstarb.

Sohn b. Ackerbesitzer. Bei Feldarbeiten brach hier ein Stier plötzlich durch. Ein Arbeiter, der sich dem Tier entgegenstellte, wurde von diesem auf die Hörner genommen und in hohem Bogen auf das Straßengestänge geworfen. Der Arbeiter wurde mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus übergeführt werden. Der Stier brach bald infolge Kugenschlags tot zusammen.

Quedlinburg. Das ausgespannte Gespann. Eine böse Erfindung machte ein Handwerker auswärts, der nach Quedlinburg kam, um ein Pferd zu verkaufen.

Da er noch Besorgungen machen mußte, stellte er das Pferd unter. Ein Duedlinbürger Händler hat ihn, ihm Pferd und Wagen zu einer kleinen Exkursion durch die Stadt zu leihen. Der Anwärter willigte ein. Er hat bis heute nichts wieder von seinem Gespann gehört, geschweige denn gesehen.

**Artern. Freitod.** Der 36 Jahre alte verheiratete O. Gröbel in Artern hat seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht. Gröbel war schon seit längerer Zeit arbeitslos, und man nimmt an, daß hierin der Grund zur Tat liegt.

**Vordhausen.** Ein zehnjähriger Junge, der auf seinem Fahrrad eine Straßenbiegung nehmen wollte, wurde im selben Moment von einem Auto angefahren und zu Boden geschleudert. Der Junge erlitt einen Rippenbruch und schwere Verletzungen der Lunge. 35mal gepfändet.

**Halle.** Der 37jährige Kaufmann Alfred A. aus Halle wurde vom Schöffengericht wegen fortgesetzten Betruges zu einhalb Jahren Gefängnis verurteilt.

A. hatte in den letzten Jahren unter 28 verschiedenen Firmenbezeichnungen alles möglich weiter veräußert. Seine Buchführung war so, daß man weder seine Abnehmer noch seine Lieferanten herausbekommen konnte. Die Lieferanten erbat die Staatsanwaltschaft dadurch, daß sie von Gerichtsvollziehern Berichte über Pfändungen einforderte. Vom Jahre 1924 ab ist bei den 28 verschiedenen Firmen des Schuldners insgesamt 35mal gepfändet worden. In den Jahren vorher, seit 1921, noch 100mal dazu. Die Pfändungssummen betragen 66 000 M. Nur 6000 M. sind dafür für die Gläubiger eingegangen. Unter den Geschädigten befinden sich auch etwa 100 Zei-

### Abendandacht.

Einam grüßt der Dörfer Runde  
Eine Glocke her vom Schacht:  
Feierabend, Feiertunde —  
Gott, der Herr, geht durch die Nacht!

Nichts mehr regt sich im Gelände.  
Und wo noch ein Lichtlein wacht,  
Faltet fromm ein Kind die Hände:  
Gott, der Herr, geht durch die Nacht!

Kaß und Zwiertacht sind verglommen,  
Die der laute Tag entfacht.  
Friedenssterne sind gekommen:  
Gott, der Herr, geht durch die Nacht!

Paul Dieck.

tungen, denen er etwa 10 000 M. zur Unterlage schuldig geblieben ist.

Der Helfer A.'s, der früher sehr wohlhabend war, war zuletzt Hausmeister gegen verbilligte Miete. Er lebte von einer kleinen Invalidentaxe und Pensionsunterstützung, bestellte aber trotzdem auch Klaviere, Staubsauger und Kaufprecher, die er sofort verlegte. Ihn verurteilte das Schöffengericht zu neun Monaten Gefängnis.

### Die Heidelbeere als Volksmedizin

Die Heidelbeere gehört zu den bekanntesten Volksheilmitteln. Bei leichtem Mund-, Rachen- und Halskatarrh nimmt man Heidelbeerlax zum Auspülen. Der Rötterfarbstoff der Heidelbeere bringt in die entzündeten Hautchen und Gewebe ein, bewirkt infolge Zusammenziehung eine Schutzschicht für die darunterliegenden Gewebe, so daß die Heilung an der erkrankten Stelle rasch eintritt. Verdünnter Heidelbeerlax, den man vorsichtig in die Nase zieht, soll auch ein gutes Mittel gegen den lästigen Schnupfen sein. Für Durchfall und Ruhr sind die getrockneten Heidelbeeren ein unschätzbares Mittel, und für diese Zwecke auch offiziell im Handel. Der Wert der Heidelbeere in gesundheitlicher Hinsicht ist so, daß man viel mehr die kleinen blauen Beeren essen sollte, als man es wirklich tut.

### Die Braune Post

Nationalsozialistische Sonntagszeitung

Preis 20 Pfennig

erhältlich durch **Richard Arnold**, Buchhandl., Kemberg

Reichskanzler von Papen Reichskommissar für Preußen.

Berlin, 20. Juli. Reichskanzler von Papen ist zum Reichskommissar für Preußen und Oberbürgermeister Dr. Bracht in Essen zum kommissarischen preußischen Innenminister und Leiter der Reichskanzlei ernannt worden.

Unser großer

## Total-Ausverkauf

wegen Geschäftsaufgabe bietet Ihnen die

**größten Vorteile!**

Unsere bekannten Qualitäten!  
Größte Auswahl am Platze!

**Eilen Sie! - Es lohnt sich!**

Herren-Anzüge Herren-Mäntel  
Sport-Anzüge Herren-Paletots  
Smoking-Anzüge Covercoats  
Gehrock-Anzüge boden-Mäntel  
Jünglings-Anzüge Gummi-Mäntel  
Knaben-Anzüge Trench-Coats

Stoffhosen Breecheshosen Golfhosen  
Lüstersakkos Leinenjoppen Leinenanzüge  
Knaben-Waschkleidung  
Windjacken Berufskleidung  
zu weit herabgesetzten Preisen

## Kleinteich & Albers Wittenberg

jetzt Collegienstr. 1-2, 1. Etage am Markt

(Anh.-Dessauische Landesbank)  
Eingang gegenüber Hotel Goldener Adler

### Für die Reisezeit

empfehle

## Reise- u. Stadtkoffer

echt Hartplatte und Leder, alle Größen

## Aktenmappen, Handtaschen Portemonnaies

in reicher Auswahl und zu billigsten Preisen

**Richard Arnold .- Kemberg**  
Leipziger Straße und Markt

### Prima frisches Hammel- und Rindfleisch frische Flecke

empfeilt **Heinrich Schneider**

### Prima frisches Rindfleisch und Flecke

empfeilt **Willy Näß**

### Schöne Kuch- und Einnacke-Kirschen und Stachelbeeren

gibt billigst ab **D. Becker, Markt 8**

## Es spricht

am

Freitag, den 22. Juli, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr im Hotel „Blauer Hest“

Rechtsanwalt Dr. v. Boehmer-Berlin

in einer

## - öffentlichen Wahlversammlung -

über das Thema:

„Frei die Arbeit! Frei die Wirtschaft!  
Frei der Glaube! Frei das Vaterland!“

Alle deutschen Männer und Frauen laden wir hiermit auf das herzlichste ein

**Deutschnationale Volkspartei**, Landesverband Merseburg.

### Ruchen- u. Einnacke-Kirschen

gibt ab **Robert Schreiber, Dübenerstr. 20**

### Große Gartensauer-Kirschen

verkauft **A. Meier, Dübenerstraße**

### Sammellassen

empfeilt in allen Preislagen **Richard Arnold**

### Ruchen- u. Einnacke-Kirschen

verkauft **Eduard Pannier, Weinbergstr. 9**

### ff. neue Seringe

empfeilt **W. W. Becker, Wittenbergerstr. 19**

### Grundstück

mit Laden und Garten bei günstigen Zahlungsbedingungen verkauft **Fritz Solwig, Kotta**

### Knieling

lang und halblang

Intarnatkie  
Peluschten  
Winterwicken  
Erbsen  
Winter-Nüßjen  
Kaps, Senfaat  
Buchweizen  
Weißerübenfaat

empfeilt **Rudolf Suhn**

### Wohnung

4 Zimmer und Zubehör sofort zu vermieten

**Schmiedeberger Straße 12a**

### 3 Zimmerwohnung

ev. mit etwas Garten, sauber und ruhig zum 1. Oktober gesucht. Angebote unter **S D** an die Geschäftsstelle d. Ztg. erbeten

### Wohnung gesucht

2 Stuben, davon 1 Stube unten, Kammer, Küche und Stall. Leipziger Straße oder Stadtmitt. Angebote an die Geschäftsst. d. Z. erbeten.

## 41. Zerbster Pferdemarkt-Lotterie

Ziehung unwiderruflich am 23. August

3 600 Gemine und eine Prämie — Wert der Gemine 100 000 RM

Auszug aus dem Gewinnplan:

### 12 Hauptgewinne:

9 bespannte Kutsch- und Ackerwagen, 3 Autos 28 600.—

118 Gemine von Zuchtieren und zwar: 28 Fohlen und Pferde, 10 Zuchtbullen, 30 Fähen und Kälber, 40 Zuchtgemine, 10 Rastschühnerböfe 39 125.—

Vorzügliche Gewinnchancen

Loose zu 3.— RM zu beziehen durch

**Richard Arnold, Kemberg, Leipziger Straße und Markt.**

Redaktion, Druck und Verlag: Richard Arnold, Kemberg — Fernsprecher Nr. 203

# Kemberger Zeitung

vormals General-Anzeiger für Kemberg, Bad Schmiedeberg und Umgegend

Erscheint wöchentlich dreimal: Montag, Mittwoch und Freitag abends mit dem Datum des folgenden Tages. / Wöchentliche Beilagen: „Landmanns Sonntagblatt“ und „Alliiertes Anzeigerblatt“. — Bezugspreis Monatlich für Abholer 1,15 M., durch Boten ins Haus gebracht in Kemberg 1,25 M., in den Landorten 1,30 M., durch die Post 1,35 M. — Im Falle höherer Gewalt Betriebsführung Streik usw. erlischt jeder Anspruch auf Lieferung bzw. Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die begehrtene Preisspalte oder deren Raum 15 Pfg., die begehrtene Zeilenspalte 40 Pfg., Anzeigergebühren 50 Pfg. / Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, sowie für richtige Diebstahl- und unrichtig geschriebener oder durch Fernschreiber aufgegebenen Anzeigen wird besonderer Garantie übernommen. / Beilagengebühren: 10.— M. das Lozen, zuzüglich Postgebühren. / Schluss der Anzeigenannahme vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen tags zuvor.

Amtsblatt für den Magistrat zu Kemberg, das Amtsgericht und verschiedene Gemeinden

Nr. 85

Donnerstag, den 21. Juli 1932

34. Jahrg

## Stadtverordneten-Sitzung

Donnerstag, den 21. Juli, 20 Uhr, im Rathaus.

- Tagesordnung.
1. Einführung eines Stadtverordneten.
  2. Besetzung des Straßenausschusses.
  3. Einstellung eines 2. Polizeiwärters.
  4. Einführung der Pflichtarbeit für Woffahrtserwerbslose.
  5. Vermählung von 1500 RM zur Fortführung der Porzellanarbeiten.
  6. Verkauf von Baumgrundstücken.
  7. Anschaffung von Gütermäskern für das städt. Elektrizitätswerk.
  8. Vermählung eines Darlehns.
  9. Maßnahmen zur Unterbringung Obdachloser.
  10. Zuschlagserteilung für die Obstverpachtung.
  11. Kenntnisnahmen.
- Erbinbefugter haben nur Zutritt gegen Abgabe von Einaktskarten, die die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an ihre Wähler ausgeben werden. Kemberg, den 19. Juli 1932.

### Der Stadtverordnetenvorsteher.

H. Rudely.

Auf Grund des § 2 der II. Verordnung des Reichspräsidenten über politische Ausrichtungen vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 339) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

### § 1. Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind bis auf weiteres verboten.

Das Verbot gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel, wenn sie in festumrissenen dauernd für Waffenbesitz eingerichteten Anlagen stattfinden, und ihr Zweck nur gegen Einmischungen zugelassen ist. Auf Versammlungen dieser Art findet die Verordnung des Reichspräsidenten des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 339) Anwendung.

### § 2. Mit Gefängnis neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft.

1. wer unter Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet, oder dabei als Redner auftritt.
  2. wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die nach § 1 verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt.
- Mit Geldstrafe bis zu 150 RM wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzuge, die nach § 1 verboten sind, teilnimmt.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

### Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 18. Juli 1932.

Veröffentlicht:

Kemberg, den 20. Juli 1932.

113] Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

## Mahnung der Reichsregierung

Zur Ruhe und Besonnenheit. — Das Umzugsverbot erlassen.

Berlin, 19. Juli.

Zunächst wird mitgeteilt: Am letzten Sonntag ist es wieder an vielen Orten zu blutigen Zusammenstößen gekommen. In der weitesten Zahl der Fälle beruhen die Zusammenstöße auf Provokationen und hinterhältigen Ueberfällen von kommunistischer Seite.

Um die unmittelbare Gefahr weiterer Ueberfälle bei öffentlichen Umzügen zu verhindern, hat der Reichsminister des Innern mit dem heutigen Tage bis auf weiteres auf Grund der 2. Notverordnung des Reichspräsidenten über politische Ausrichtungen vom 28. Juni 1932 ein allgemeines Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel und Umzügen erlassen. Die Reichsregierung ist entschlossen, alle Maßnahmen zu treffen, um Leib und Leben der Staatsbürger gegen weitere Angriffe zu schützen, und die freie politische Betätigung zu sichern. Sie erwartet von allen Teilen des Volkes, die auf dem Boden des Rechts stehen, Ruhe und Besonnenheit. Nur dann kann den bezwungenen Provokanten blutiger Ausschreitungen wirksam das Handwerk gelegt werden.

### Die Durchführung in Preußen

Durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 18. Juli 1932 sind bis auf weiteres Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten. Wie der amtliche preussische Pressebericht mitteilt, werden damit auch alle bereits erteilten Genehmigungen für derartige Versammlungen und Aufzüge hinfällig. Ergeben Versammlungen für solche Veranstaltungen können für den 19. und 20. Juli nicht mehr genehmigt werden, weil die für sie durch Verordnung

des Reichsministers des Innern vom 28. Juni 1932 vorgeschriebene Anmeldefrist von mindestens 48 Stunden nicht eingehalten werden kann. Für die spätere Zeit gilt die 48stündige Anmeldefrist.

## Die Strafen in der neuen Verordnung

In der neuen Verordnung über das Umzugsverbot sind folgende Strafen festgelegt:

Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft: wer unter Zuwiderhandlung gegen das Verbot eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet, oder dabei als Redner auftritt; wer für eine Versammlung unter freiem Himmel, die verboten ist, den Platz zur Verfügung stellt. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzuge, die verboten sind, teilnimmt.

## Der freiwillige Arbeitsdienst

Eine Verordnung der Reichsregierung.

In einer Verordnung hat die Reichsregierung den freiwilligen Arbeitsdienst neu geordnet. Den Gegenstand und Zweck bezeichnet die Verordnung mit den Worten: „Der freiwillige Arbeitsdienst gibt den jungen Deutschen die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinnützigen Diensten freiwillig ernste Arbeit zu leisten und sich zugleich körperlich und geistig zu entwickeln.“

Nach dem Inhalt der Verordnung müssen die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes gemeinnützig und zulässig sein; sie dürfen nicht zu einer Verringerung der Arbeitsgelegenheiten auf dem freien Arbeitsmarkt führen.

### Träger der Arbeiten

sind öffentliche Körperlichkeiten oder sonstige Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Diesen wird es auch obliegen, für das Vordanderein von geeigneten Arbeiten zu sorgen. Als Träger des Dienstes kommen neben den Trägern der Arbeit die Vereinigungen in Betracht, die sich in besonderem Maße für die Betreuung der Arbeitsdienstwilligen eignen.

### Die Arbeitsdienstwilligen

genießen die Vorteile der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes. In erster Linie sollen junge Deutsche unter 25 Jahren bedacht werden, und zwar von diesen wieder besonders die Arbeitslose, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Daneben kommen aber auch Nichtarbeitnehmer in Betracht.

Um eine möglichst einfache und sparsame Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes sicherzustellen, werden die für diesen Zweck bereitstehenden Reichsmittel und Mittel der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einseitig zusammengefasst und verwaltet. Am die einseitige Leistung zu gewährleisten, wird die Reichs-

des freiwilligen Arbeitsdienstes

Als Träger der Arbeit, die für die finanzielle und technische Durchführung aufkommen, eignen sich vorzüglich die öffentlichen Körperlichkeiten, also die Länder für die Forstwirtschaft, die Provinzen für ländliche Siedlung und Verbesserung, die Landkreise für die Verkehrsverbesserung, Städte- und Landgemeinden für gemeinnützige Maßnahmen in ihrem Bereich, besonders für die Herrichtung von Siedlungs- und Reingartenland. Träger der Arbeit können auch Genossenschaften sein. Als Träger der Arbeit haben sich auch bewährte berufliche Organisationen und charitative Verbände. Beteiligt sind auch die Jugend- und Sportverbände, Jungmänner- und Gessellenervereine. Fast ein Drittel aller Arbeiten haben diese Verbände als Träger selbst durchgeführt.

Der Arbeitsdienst ist freiwillig, die Verordnung soll keinen Zwang aus. Es wird nicht einmal leicht, alle Anwärter unterzubringen.

Die arbeitsdienstliche Gemeinschaft gibt Rechte, insbesondere den Anspruch auf Unterkunft. Sie begründet aber auch Pflichten, insbesondere die der selbstigen Einordnung. Von jedem Dienstwilligen wird völlige Hingabe an die Idee der freien Gemeinschaft gefordert, in der es keine Rechte und keine Herren gibt. Die Gemeinschaft steht unter dem Gesetz der Ehre.

Es wird keine neue Organisation ins Leben gerufen. Für den Dienst werden die Einrichtungen der Reichsanstalt zur Verfügung gestellt. Damit wird aber der Dienst nicht Bestandteil der Reichsanstalt. Daher ist es möglich, nicht nur die Empfänger von Unterfertigungen in den Dienst aufzunehmen. Er liegt besonders auch Studenten und Bauern- und Offizieren offen. Berücksichtigt werden in der Hauptsache die Arbeiterklassen unter 25 Jahre. Für volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten kann die Dauer der Förderung bis zu 40 Wochen verlängert werden. Für volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten können den Arbeitsdienstwilligen besonderen Aufgaben für Siedlungsgebiete erteilt werden. Reich und Reichsanstalt stellen bis jetzt im ganzen 55 Millionen RM bereit.

Der Minister schloß mit dem Bemerken, daß man mit dem Arbeitsdienst allein das deutsche Schicksal nicht meistern könne. Die Führer in der Wirtschaft und im Staate werden auch weiterhin auf Mittel und Wege hinarbeiten, dem wirtschaftlichen Niedergang ein Ende zu machen und den Wiederanfang vorzubereiten.

## Reichskommissar Dr. Syrup

Die Ernennung vom Reichkanzler bekanntgegeben.

Berlin, 19. Juli.

Auf Grund der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 hat der Reichkanzler den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und für Arbeitslosenversicherung Dr. Syrup zum Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst ernannt.

## Der freiwillige Arbeitsdienst

Dr. Syrup vor der Presse.

Berlin, 20. Juli.

Der neuernannte Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst, Dr. Syrup, äußerte sich vor Pressevertretern ausführlich über die Neuregelung des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Im Mittelpunkt des Arbeitsdienstes soll und muß die ernsthafte Arbeit stehen. Alle Erfahrungen zeigen, daß die Jugend danach drängt, produktiv in das Volksganze eingeschaltet zu werden, zum Dienst für Volk und Nation. Doch die Arbeit als solche und ihre Ergebnisse sind nicht das einzige Ziel des Arbeitsdienstes. Er soll auch mithelfen an der körperlichen und geistigen Eräftigung und Gesundung. Entscheidend für das Gelingen dieser hochgedachten Ziele ist die Lösung der Führerfrage. Schematisches und Bürokratismus jeder Art sind gerade auf diesem Gebiet vom Uebel.

Arbeiten von volkswirtschaftlichem Wert sollen besonders in den Vordergrund gestellt werden. Die 55 Millionen Mark, die bisher für die Zeit bis zum 31. März nächsten Jahres zur Verfügung stehen, ermöglichen, etwa 30 Millionen Tagewerke im freiwilligen Arbeitsdienst auszuführen. Bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahrs werden also durchschnittlich 200 000 Arbeitsdienstwillige beschäftigt werden können.

Bei der praktischen Ausführung wird es vor allem auf die verantwortungsvolle Mitarbeit aller bisher im freiwilligen Arbeitsdienst erfolgreich tätig gewesenen Verbände ankommen. Die engste Zühlungnahme mit ihnen wird meine Aufgabe sein.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen äußerte sich der neue Reichskommissar über den freiwilligen Arbeitsdienst auch zu der Frage, ob Sicherungen gegen eine einseitige Politisierung der Einrichtung gegeben sei. Er wies dabei auf die bisherigen Erfahrungen mit dem freiwilligen Arbeitsdienst hin, wonach jugendliche Gruppen auch der verschiedensten Weltanschauungen stets gut miteinander gearbeitet hätten und die Jugend zusammengekommen habe. Auch in der Frage der Befeldung sind besondere neue Maßnahmen nicht vorgelegen. Bis hierher hat der freiwillige Arbeits-



von Stenografen, Kites- und Sanggruppen, Wandern und Urbarmachung von Siedlungsgebieten u. a. m. Arbeit als solche sind im allgemeinen nicht Gegenstand